

Gemäß der im Produkthaftungsgesetz definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte, sind die nachfolgenden Informationen über Schlösser zu beachten.

Die Nichtbeachtung entbindet uns von unserer Haftungspflicht.

## 1. Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schloss hat in der Regel die Aufgabe, eine Tür zu verschließen und sie zu versperren. Einfache Schlosskonstruktionen dienen nur dem Verschließen. Darunter versteht man das Geschlossenhalten einer Tür derart, dass sie durch Zug oder Druck nicht geöffnet werden kann, andererseits auf einfache Art und Weise, etwa durch Drückerbetätigung, zu öffnen ist. Die Schlossfalle - meist nur Falle genannt - dient dem Verschließen.

Unter dem Versperren versteht man das Sichern der geschlossenen Tür durch mindestens einen aus dem Türschloss herausfahrenden Schlossriegel oder durch das Blockieren eines Fallenriegels, der in die entsprechende Ausnehmung der Zarge bzw. des Schließblechs eingreift.

Der Schlossriegel muss in seiner herausgefahrenen Stellung gegen Zurückdrücken blockiert sein. Ferner muss das Öffnen der Tür ohne passenden Schlüssel wirksam erschwert sein.

Versperrt werden darf nur in vorher bereits geschlossenem Zustand der Tür. Zylinderbefestigungsschrauben sind auf Dornmaßlänge abzustimmen oder anzupassen.

Ein Einsteckschloss ist ein Schloss, das in eine Ausnehmung im Türblatt (Schlosstasche) eingesteckt und verschraubt wird.

Zur Sicherstellung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs muss Folgendes beachtet werden:

- Schlösser, Schließbleche, Türbeschläge, Befestigungsmittel und Schließzylinder müssen zueinander passend ausgewählt werden.
- Für die ordnungsgemäße Installation, die Wartung und ggf. den Austausch ist der aktuelle "Stand der Technik" heranzuziehen. Dieser ist dokumentiert in Normen über diese Produkte und in Anleitungen oder Katalogen der Hersteller.

Bei Schlössern für Fluchttüren oder bei Sonderschlössern darf in der Regel die Schlüsselbenutzung nicht gleichzeitig erfolgen mit der Betätigung des Türbeschlages (z.B. des Türdrückers).

Schlösser für Fluchttüren oder Sonderschlösser können nur dann mit Schließzylindern mit sog. Drehhandhabe (z.B. Knaufzylindern) kombiniert werden, wenn dies vom Schlosshersteller als vertraglich bestätigt wird. Üblicherweise wird unterstellt, dass nur Schlüsselinhaber zur Betätigung des Schlosses über den Schlüssel berechtigt sind, d.h. die Betätigung eines Schlosses über einen Knaufzylinder (also ohne Schlüssel) wird nicht als Normalfall angesehen.

Das gleichzeitige Zurückziehen der Falle und des vorgeschlossenen Schlossriegels nur durch Betätigung des Türdrückers ist ein Sonderfall und darf nicht die "übliche" Schlüsseldrehung zum Zurückziehen des Schlossriegels ersetzen.

Schließzylinder können nur dann vorbehaltlos in Schlösser eingebaut werden, wenn sie einer Maßnorm (DIN 18252) unterliegen und solche Schlösser ausdrücklich für Schließzylinder nach dieser Norm vorgerichtet sind.

In allen anderen Fällen muss sich der Hersteller, Händler, Verarbeiter oder Verbraucher solcher Schlösser Gewissheit verschaffen, dass der von ihm ausgewählte Schließzylinder für den Einbau und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist.

Zwingende Rechtsvorschriften und Herstellerangaben müssen beachtet werden. Beispielsweise dürfen in Panikschlössern keine Schließzylinder mit Knauf, Drehknopf oder einem ähnlichen Griff eingebaut werden.

Allgemeine Begriffe, soweit diese nicht in Katalogseiten, Prospekten, Preislisten oder im Internet erläutert werden, sind in den für diese Produkte relevanten Normen (z.B. DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18255, DIN 18257, DIN 18273, DIN EN 179, DIN EN 1125, DIN EN 1303, DIN EN 1906, DIN EN 12209) erläutert. Abweichungen von der jeweils relevanten Norm sind bei der Bestellung anzugeben.

## 2. Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch - also eine nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung - von Schlössern liegt beispielsweise vor, wenn

- durch das Einbringen von fremden Gegenständen in das Schloss oder in das Schließblech der einwandfreie Gebrauch verhindert wird.
- ein Ein- oder Angriff an dem Schloss oder Schließblech vorgenommen wird, welcher eine Veränderung des Aufbaus, der Wirkungsweise oder der Funktion zur Folge hat.
- zum Offenhalten der Tür der Schlossriegel vorgeschlossen wird.
- die Verschlusselemente funktionshindernd montiert oder nachbehandelt (z.B. lackiert) werden.
- eine über die normale Handkraft hinausgehende Last auf die Drückerverbindung gebracht wird.
- nicht dazugehörige, z. B. maßlich abweichende oder falsche Schlüssel verwendet werden.
- eine Erweiterung oder Verringerung des geforderten Türspalts beim Nachstellen der Scharniere oder beim Absenken der Tür entsteht.
- eine nicht dafür zugelassene Doppelflügeltür über den Standflügel geöffnet wird.
- beim Schließen von Türen zwischen Türblatt und Zarge gegriffen wird.
- eine gleichzeitige Drücker- und Schlüsselbetätigung erfolgt.

## 3. Produktleistungen

Sofern die Produktleistungen nicht in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten, Leistungsbeschreibungen etc. konkret festgelegt sind, müssen die Anforderungen uns vereinbart werden.

Richtungweisend hierfür sind die relevanten Normen (z.B. DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18255, DIN 18257, DIN 18273, DIN EN 179, DIN EN 1125, DIN EN 1303, DIN EN 1906, DIN EN 12209).

In diesen Normen sind die Grundanforderungen und Zusatzanforderungen festgelegt.

Die Gebrauchstauglichkeit von Schlössern ist u.a. abhängig von Betätigungshäufigkeit, Betätigungsweise, Umgebungseinflüssen und Pflege.

Schloss, Schließblech, Türbeschlag, Schließzylinder und Schlüssel sind zu ersetzen, sobald trotz ordnungsgemäßer Wartung Störungen auftreten.

Gleiches gilt nach Versuchen, Schlösser und ihr Zubehör mit Gewalt zu überwinden (Einbruchversuchen).

## 4. Produktwartung

Schlösser sind mindestens einmal jährlich - nach Beanspruchung auch öfter - mit geeigneten Schmiermitteln zu schmieren. Türbeschlag, Schließblech und Schließzylinder sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Befestigung zu überprüfen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die keine korrosionsfördernde Bestandteile enthalten.

## 5. Information- und Instruktionspflichten

Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten nach dem Produkthaftungsgesetz stehen den Fachhändlern, Schlüsseldiensten, Architekten, Planern, Verarbeitern und Benutzern folgende Unterlagen und Dienste auf Anforderung zur Verfügung:

- Kataloge, Prospekte
- Ausschreibungstexte, Angebotsunterlagen, Schließpläne
- Die relevanten Normen, z.B. DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18255, DIN 18257, DIN 18273, DIN EN 179, DIN EN 1125, DIN EN 1303, DIN EN 1906, DIN EN 12209 (Alleinverkauf durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30)
- Anleitung für den Einbau, Bedienung und Pflege

Zur Auswahl von Schlössern sowie zum Einbau, zur Bedienung und zur Pflege sind

- Architekten und Planer gehalten, alle erforderlichen Produktinformationen von uns anzufordern und zu beachten.
- Fachhändler gehalten, die Produktinformationen und Hinweise in den Preislisten zu beachten und insbesondere alle erforderlichen Anleitungen von uns anzufordern und an die Verarbeiter weiterzugeben.
- Verarbeiter gehalten, alle Produktinformationen zu beachten und insbesondere Bedienungs- und Pflegeanleitungen von uns anzufordern und an die Auftraggeber und Benutzer weiter zu geben.